

# Vertrag

## über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung

zwischen

dem Träger \_\_\_\_\_,

vertreten durch \_\_\_\_\_,  
(Vorstand/Geschäftsführung/ggf. Kitaleitung)

im Folgenden „Träger“ genannt,

**und**

Elternteil 1 \_\_\_\_\_,

wohnhaft \_\_\_\_\_,

Elternteil 2 \_\_\_\_\_,

wohnhaft \_\_\_\_\_,

als alleinige(r)/gemeinsame Inhaber(in) der Personensorge<sup>1</sup>,  
(*nichtzutreffendes streichen*)

im Folgenden auch „Eltern“ genannt,

wird vereinbart:

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Soweit es sich um einen Betreuungsvertrag mit Pflegeeltern handelt, ist zu formulieren: „als Pflegeeltern im Sinne des § 1688 BGB“.

## 1. Aufnahme

### 1.1. Das Kind

\_\_\_\_\_

Name	Vorname	geb.
------	---------	------

wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

befristet bis zum \_\_\_\_\_

(grundsätzlich nur bei befristeten Gutscheinen oder auf Wunsch der Eltern)

in die Tageseinrichtung \_\_\_\_\_ aufgenommen.

Adresse des Kindes: \_\_\_\_\_

*(nur wenn abweichend von der Wohnanschrift der Eltern)*

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides (Gutscheins) vom \_\_\_\_\_ einen

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen (4 bis 5 Stunden).
- Halbtagsplatz mit Mittagessen (4 bis 5 Stunden).
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich).
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich).
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich).

1.2. Der Besuch der Tageseinrichtung darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Tageseinrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung sollte innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetag des Kindes ausgestellt worden sein.

1.3. Zeitnah vor der Erstaufnahme muss ferner eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Eltern gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Wenn der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Eltern zu einer Beratung laden. Verstöße gegen die Vorlagepflicht können zudem auch mit einer Geldbuße geahndet werden.

1.4. Der Beginn der Betreuung kann bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erst erfolgen, wenn für diese, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation in Bezug auf die Impfung nachgewiesen wurde. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen hierzu zwei Masernschutzimpfungen oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation nachweisen. Die Eltern haben daher vor Beginn der Betreuung ihres Kindes gegenüber der Kita-Leitung z. B. einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Impfnachweis durch Impfausweis, U-Untersuchungsheft oder ärztliche Bescheinigung
- Immunitätsnachweis durch ärztliches Zeugnis
- Kontraindikationsnachweis als Bescheinigung, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann

Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden. Die Kita-Leitung ist jedoch verpflichtet, dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn kein ausreichender oder erst später möglicher vollständiger Impfschutz bei unter zweijährigen Kindern vorliegt. Hierbei übermittelt die Leitung dem Gesundheitsamt jeweils personenbezogene Angaben der betroffenen Person entsprechend der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - EU-DSGVO). Das Gesundheitsamt kann zu einer Beratung laden und wird zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Auch die Erteilung eines Verbots zum Betreten der Kita kann von diesem ausgesprochen werden, wodurch eine Betreuung des Kindes durch den Träger für diesen Zeitraum nicht erfolgen kann.

1.5. Die schriftlichen Nachweise über die erfolgte Impfberatung und über den Masernschutz können zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.

## **2. Betreuung, Verpflegung, Besuch der Tageseinrichtung**

- 2.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Tageseinrichtungen geltenden Regelungen und Vereinbarungen wie z. B. dem SGB VIII, KitaFöG, der VOKitaFöG, der RV Tag, der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) und des Berliner Bildungsprogramms (BBP). Die Förderung des Kindes wird durch das BeoKiz-Verfahren begleitet.
- 2.2. Dem in der Tageseinrichtung geförderten Kind wird unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten eine Teilhabe an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen ermöglicht (§ 23 Abs. 3 Nr. 3, 7 KitaFöG).
- 2.3. Zu Beginn der Betreuung findet eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson statt. Einzelheiten hierzu sind rechtzeitig mit der Leitung der Tageseinrichtung abzustimmen. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung wird der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes ausgerichtet.
- 2.4. Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird.
- 2.5. Das Kind erhält - soweit nicht nur eine Halbtagsförderung ohne Mittagessen vereinbart worden ist - in der Tageseinrichtung eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung. Diese soll physiologisch ausgewogen, schmackhaft und abwechslungsreich sein und den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entsprechen. Spezifische kulturelle Speisegebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen werden berücksichtigt. Frisches Obst und Gemüse wird dem Kind täglich angeboten. Eine ausreichende Versorgung mit ungesüßten Getränken wird während des gesamten Tagesablaufs gewährleistet (§ 11 QVTAG).
- 2.6. Während des Besuchs der Tageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

### **3. Zusammenarbeit mit der Tageseinrichtung, Elternrechte**

- 3.1. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Tageseinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Tageseinrichtung und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 3.2. Hospitation und Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind erwünscht.
- 3.3. Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem KitaFöG in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören die frühzeitige Information und die Beteiligung der Eltern und ihrer Gremien in allen wesentlichen, die Tageseinrichtung betreffenden Angelegenheiten (§§ 14, 15 KitaFöG).

### **4. Öffnung der Tageseinrichtung**

- 4.1. Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Tageseinrichtung statt. Die unter 1.1. genannte Tageseinrichtung hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes montags bis freitags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.
- 4.2. Die Tageseinrichtung kann bis zu 27 Öffnungstage (Montag-Freitag) im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Sofern die Einrichtung 27 Schließtage ausschöpft, sind mindestens zwei Schließtage zur fachlichen Qualitätsentwicklung zu nutzen. (§ 3 Abs. 4, S. 2 und 5 RV Tag). Die Schließzeiten werden im Benehmen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt. Bei elterlichem Bedarf wird der Träger in Absprache mit den Eltern auch während der Schließzeiten eine angemessene Betreuung sicherstellen, ggf. in einer anderen eigenen Tageseinrichtung oder in Kooperation mit anderen Trägern. Dieses gilt auch für andere fachlich bedingte Schließzeiten, wie z. B. Teamfortbildung.
- 4.3. Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

## 5. Erkrankung des Kindes, Abwesenheit, Freihaltezeit

- 5.1. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Tageseinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Tageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 5.2. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Ferien- oder Schließzeiten kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankenschreibung/Bescheinigung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.
- 5.3. Das „Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte zum Masernschutz“ und das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde den Eltern ausgehändigt.
- 5.4. Ist das Kind an einer in § 34 Abs. 1 IfSG genannten übertragbaren (ansteckenden) Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Tageseinrichtung darf erst wieder besucht werden, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ist das Kind Ausscheider gemäß § 34 Abs. 2 IfSG darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der verfügten Schutzmaßnahmen die Tageseinrichtung besuchen. Ferner bedarf es einem ärztlichen Urteil, ob die mit einem entsprechenden Kind in Wohngemeinschaft lebenden Personen die Tageseinrichtung besuchen dürfen, § 34 Abs. 3 IfSG.
- 5.5. Durch die Zahlung der gesetzlichen Kostenbeteiligung wird für das entschuldigt fehlende Kind der Platz in der Tageseinrichtung für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Tageseinrichtung anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung des Trägers verlängert werden. Wird die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 überschritten ergibt sich hieraus für den Träger ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 9.4. und der Platz kann anderweitig belegt werden.
- 5.6. Fehlt das Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs. 10 VOKitaFöG verpflichtet, ab dem zehnten Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Auch in anderen Fällen der längerfristigen Nichtnutzung oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung ist der Träger zur Information des Jugendamtes verpflichtet. Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist dabei ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, das länger als sieben Wochen andauert, § 3 Abs. 12 RV Tag.

## **6. Wechsel des Betreuungsangebots**

- 6.1. Wird von den Eltern eine Reduzierung des Betreuungsumfangs gewünscht, teilen die Eltern dies gemäß § 7 Abs. 8 KitaFöG dem Jugendamt mit. Die Eltern sind außerdem verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren.
- 6.2. Für eine Erweiterung des Betreuungsumfangs ist ein erneuter Gutscheinantrag erforderlich, § 7 Abs. 6 KitaFöG. Der Träger wird versuchen auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Tageseinrichtung nachzukommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern zu erläutern.

## **7. Gesetzliche Kostenbeteiligung, pauschaler Verpflegungsanteil**

- 7.1. Die Betreuung des Kindes in der Kita ist in dem vom Jugendamt bewilligten Betreuungsumfang kostenfrei.
- 7.2. Bei einer vertraglich vereinbarten Betreuung mit Mittagessen haben sich die Eltern und das Kind an den Kosten für die Mittagsversorgung mit dem im Bescheid des Jugendamtes festgesetzten pauschalen Verpflegungsanteil zu beteiligen. (§ 26 Abs. 1 KitaFöG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) in der jeweils gültigen Fassung)
- 7.3. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der pauschale Verpflegungsanteil monatlich 23 €. Er ist spätestens bis zum \_\_\_\_\_ eines jeden Monats auf das folgende Konto des Trägers zu überweisen:

Empfänger:

IBAN:

- 7.4. Ändert sich die durch Rechtsverordnung der zuständigen Senatsverwaltung festgelegte Höhe des pauschalen Verpflegungsanteils, gilt der geänderte Betrag, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung bedarf.
- 7.5. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen pauschalen Verpflegungsanteils. Ein Anspruch auf Erstattung von Verpflegungsanteilen ganz oder teilweise besteht nicht. Gleiches gilt bei Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung vor dem Monatsende.

- 7.6. Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat ist jeweils der pauschale Verpflegungsanteil für einen vollen Monat zu zahlen.
- 7.7. Wird das Kind von der Schulbesuchspflicht befreit bzw. zurückgestellt, gilt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen pauschalen Verpflegungsanteils für diese Zeit weiter.

## **8. Freiwillige Zuzahlungen**

- 8.1. Die Eltern haben jederzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines zuzahlungsfreien Platzes, § 5 Abs. 3 RV Tag. Die Umsetzung der Maßgaben von Nr. 2.2. dieses Vertrages wird hierbei durch den Träger sichergestellt.
- 8.2. Für von den Eltern gewünschte besondere Leistungen des Trägers kann zwischen dem Träger und den Eltern eine über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtung (Zuzahlung) i. S. d. § 23 Abs. 3, S. 1 Nr. 3 KitaFöG vereinbart werden. Ob die von Eltern gewünschten Leistungen angeboten werden, entscheidet der Träger.
- 8.3. Die besonderen Leistungen, die Höhe der Zuzahlung und die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der Eltern und des Trägers werden in der Zuzahlungsvereinbarung detailliert aufgestellt und beschrieben.
- 8.4. Ohne Verlust des Betreuungsplatzes und aller mit der Betreuung in Zusammenhang stehenden Ansprüche kann die Zuzahlungsvereinbarung von den Eltern jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, § 16 Abs. 1, S. 1, Nr. 4, 5 KitaFöG.
- 8.5. Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen, § 23 Abs. 7, S. 3 KitaFöG.
- 8.6. Ausnahmen von Ziffer 8.1. und 8.4. gelten nur für Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten. Hier können abweichende Regelungen vereinbart werden.

## 9. Vertragsende, Kündigung

- 9.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlins für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs. 1 Kita-FöG) endet, z. B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich in Textform<sup>2</sup> oder schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.
- 9.2. Soweit nicht nach Nr. 1.1. besonders befristet, endet der Vertrag zum 31. Juli des Jahres, in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung endet der Vertrag mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 3 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht (Rückstellung) beantragt wird. Im Fall einer beantragten Rückstellung vom Schulbesuch wird die Kindertagesstätte den Platz für das Kind für eine Weiterbetreuung freihalten, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Diese Freihaltfrist endet mit dem 30. April des regulären Einschulungsjahres.
- 9.3. Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund und nach Mitteilung der Kündigungsabsicht mindestens einen Monat vor der Kündigung gegenüber den Eltern des Kindes sowie gegenüber dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.
- 9.4. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn trotz Erforderlichkeit von den Eltern bis zum Zeitpunkt des geplanten Betreuungsbegins (Beginn der Eingewöhnung) kein dem Alter des Kindes entsprechender Nachweis zum Masernschutz gem. §§ 20 Abs. 8 und 22 IfSG vorgelegt wurde.

---

<sup>2</sup> Wegen der Schutzbedürftigkeit der Daten und der Gefahr der unbefugten Kenntnisaufnahme unverschlüsselter E-Mails durch Dritte sollte ein Versand möglichst per Brief, Telefax oder verschlüsselter E-Mail erfolgen.

- 9.5. Der Träger und die Eltern können zudem den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die ein Abwarten der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar machen. Die jeweiligen Gründe der fristlosen Kündigung sind detailliert schriftlich darzulegen.
- 9.6. Befristungen und Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig oder wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die Einrichtungsaufsicht zugestimmt hat (§ 16 Abs. 2 KitaFöG).
- 9.7. Die gesetzliche Kostenbeteiligung ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

## **10. Datenschutz, notwendige Datenverarbeitung, Meldepflichten und Auskunftsrechte**

- 10.1. Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des SGB VIII sowie des SGB I und X zu gewährleisten.
- 10.2. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Nottfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse) durch den Träger ist zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrags, zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen zentralen IT-Verfahren (ISBJ) und zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (z. B. SGB VIII, KitaFöG, TKBG, VOKitaFöG, RV Tag, QVTAG) zwingend erforderlich. Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels des Sprachlerntagebuchs oder anderer geeigneter Verfahren.
- 10.3. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der Träger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betreuungsvertrag (und ggf. der Zuzahlungsvertrag) zur Erfüllung der Pflichten aus § 7 Abs. 7 RV Tag mindestens fünf Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren sind.

- 10.4. Die Eltern sind jederzeit berechtigt, den Träger um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Träger wird diese Auskunft umgehend erteilen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO verwiesen.
- 10.5. Der Träger weist darauf hin, dass er nach § 16 Abs. 2 KitaFöG gesetzlich verpflichtet ist, bei einer Kündigung des Betreuungsvertrags wegen Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern vorzunehmen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf 15 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht (§ 5a Abs. 3 KitaFöG, § 6 QVTAG).
- 10.6. Gemäß § 9 Abs. 2 KitaFöG ist der Träger verpflichtet, dem Gesundheitsamt zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder sowie Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten, zu übermitteln. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern der Teilnahme an den Untersuchungen nicht widersprochen haben, § 9 Abs. 2, S. 3 KitaFöG.
- 10.7. Im Zuge der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist die Kindertagesstätte verpflichtet, in Vorbereitung des Schulbesuchs und in Absprache mit den Eltern die Lerndokumentation zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur bei Einwilligung der Eltern, die erst kurz vor der Weitergabe der Lerndokumentation eingeholt wird.
- 10.8. Der Träger weist auf seine Datenübermittlungspflichten aus Nr. 1.3., 1.4., 10.5., 10.6. und 10.7. dieses Vertrages hin.

## **11. Sonstiges**

- 11.1. Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift oder der Bankverbindung umgehend dem Träger in Textform<sup>3</sup> oder schriftlich mitzuteilen.
- 11.2. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Tageseinrichtungen ergehen.

---

<sup>3</sup> Wegen der Schutzbedürftigkeit der Daten und der Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme unverschlüsselter E-Mails durch Dritte sollte ein Versand möglichst per Brief, Telefax oder verschlüsselter E-Mail erfolgen.

- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht. Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Satz 2 vorgesehenen Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Berlin, den

---

Unterschrift des Trägers

---

Unterschrift(en) aller oder des bevollmächtigten Personensorgeberechtigten  
(Im Vertretungsfall wird die Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag genommen)

Empfohlene Anlagen:

1. Konzeption der Tageseinrichtung
2. Hausordnung
3. Information über Elternbeteiligungsrechte
4. Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte zum Masernschutz
5. Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“
6. Verordnung über die Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin, §§ 1 und 2
7. Bei EKT zudem: Aktuelle Vereinssatzung